



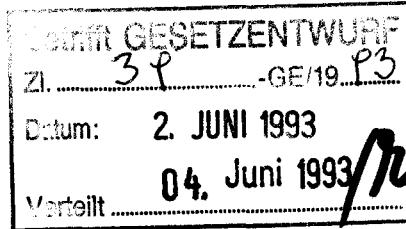
17/SN-337/ME

## AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-242.00

Bregenz, am 21.5.1993

An das  
Bundesministerium für  
Unterricht und Kunst  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien



Auskünfte:  
Dr. Herzog  
Tel. (05574) 511  
Durchwahl: 2082

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Gehaltsgesetz und das Vertragsbedienstetengesetz geändert werden;  
Bezug: Entwurf, Stellungnahme  
 Schreiben vom 3.5.1993, Zl. 13.462/4-III/3/93

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Gehaltsgesetz und das Vertragsbedienstetengesetz geändert werden, wird zunächst festgestellt, daß es auch unter Berücksichtigung der Dringlichkeit des vorliegenden Gesetzentwurfes nicht möglich ist, innerhalb einer Frist von weniger als zwei Wochen eine ordnungsgemäße Prüfung durch Einbeziehung der betroffenen Stellen durchzuführen. Aufgrund einer daher nur groben Begutachtung des Gesetzentwurfes wird Stellung genommen wie folgt:

Der vorliegende Entwurf sollte unbedingt dahingehend ergänzt werden, daß schulfeste Leiterstellen (§ 26 LDG 1984) auch an im Bundesdienst stehende Übungsschullehrer verliehen werden dürfen. Die derzeitige Rechtslage, wonach eine schulfeste Leiterstelle im Pflichtschulbereich nur an Landeslehrer im definitiven Dienstverhältnis verliehen werden darf, hat in Vorarlberg im vergangenen Sommer zu einem massiven Protest seitens der Lehrer an der Pädagogischen Akademie in Feldkirch geführt. Damals mußte ein im Bundesdienst stehender Übungsschullehrer bei der Bewerbung um eine schulfeste Leiterstelle an einer Volksschule abgewiesen werden. Seitens des Bundesministe-

- 2 -

riums für Unterricht und Kunst wurde zugesagt, diese Ungerechtigkeit bei der nächsten Novellierung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes zu beseitigen.

Im übrigen werden gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Es wird aber darauf hingewiesen, daß auch für die Integrationslehrer im Interesse einer Gleichbehandlung mit dem Klassenlehrer eine Abgeltung für administrative Belastung und Schulpartnerschaft im Erlaßwege vorzusehen sein wird.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Dr. Herbert Sausgruber, Landesstatthalter

- a) Allen  
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das  
Präsidium des Nationalrates  
1017 Wien  
(22-fach)  
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) Herrn Bundesminister für  
Föderalismus und Verwaltungsreform  
Jürgen Weiss  
Minoritenplatz 3  
1014 Wien
- d) An das  
Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst  
1010 Wien
- e) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors
- f) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung  
1014 Wien
- g) An das  
Institut für Föderalismusforschung  
6020 Innsbruck
- zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:

Dr. Brandstner

F.d.R.d.A.

